

§ 4 Mistrade-Regelung

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach wird ein Vertrag aufgehoben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
- (2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der einzelne Vertragsabschluß aufgrund eines Fehlers in den technischen Systemen der Parteien oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder des Limits einer Order in das System zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis erheblich und offenkundig von dem marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Einzelvertrages.
- (3) Die Preisabweichung ist erheblich, wenn sie die folgenden Schwellenwerte überschreitet:

Bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren

- a.) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $> 0,50 \text{ €}$ muss die Abweichung - ausgehend vom marktüblichen Preis - mindestens 20 % und mindestens 0,20 € betragen. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 2,50 € vorliegt
- b.) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 0,50 \text{ €}$ muss die Abweichung - ausgehend vom marktüblichen Preis - mindestens 50 % betragen, wenn der marktübliche Preis größer als der beanstandete Preis ist oder mindestens 100 % betragen, wenn der marktübliche Preis kleiner als der beanstandete Preis ist. Zusätzlich muss die Abweichung mindestens 0,003 € betragen. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 0,10 € vorliegt.

Bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden:

- c.) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $> 101,50 \%$, muss die Abweichung mindestens 5 Prozentpunkte betragen
- d.) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 101,50\%$ und $> 60 \%$, muss die Abweichung mindestens 5% des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte betragen
- e.) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 60 \%$ Prozent und $> 30 \%$, muss die Abweichung mindestens 5 % des Kurswertes und mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen
- f.) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 30 \%$, muss die Abweichung mindestens 2 Prozentpunkte betragen.

- (4) Als marktgerecht gilt der Durchschnittspreis der letzten 3 vor dem Mistrade zustande gekommenen Vertragsabschlüsse desselben Handelstages. Ist vorher nur ein Preis zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden.

Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 6 d von der meldenden Partei zu erbringen.

- (5) Ist nach dem Vorstehenden kein Referenzpreis zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so benennt die meldende Partei aus dem Kreis der Börsenteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse, die nicht an dem Vertragsschluß beteiligt sind, drei fachkundige Personen (Chefhändler), welche jeweils einen Marktpreis oder die Mitte des Kaufs- und Verkaufspreises für das betroffene Wertpapier nennen. Das rechnerische Mittel dieser Preise wird dem Marktpreis zugrunde gelegt. Die Durchführung des Chefhändlerverfahrens und dessen Ergebnisse sind der anderen Partei auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und zu belegen.

- (6) Form und Frist der Meldung

- a) Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und bei Aktien spätestens 30 Minuten, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Wertpapierarten 120 Minuten nach Abschluß des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen. Fällt das Ende dieser Frist auf die Zeit nach Schluss des ausserbörslichen Handels zwischen den Parteien, dann kann die Meldung bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

Sollte eine Antragstellung aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich sein, so kann die Mistrade-Meldung unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

- b) Bei Verträgen, bei denen die Gesamtbelastung (Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis)

über 25.000 Euro beträgt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Nr. 4 (a) – (f). Darüber hinaus kann die Meldung des Mistrades bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von 25.000 EUR ist für die Halbierung der Schwellen und die Verlängerung des Aufhebungsverlangens bis 10 Uhr nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

- c) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
 - d) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
- (7) Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Verträge, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 1.000 Euro liegt (Mindestschaden). Unterhalb dieses Betrages liegende Geschäfte sind verbindlich.

Die Mindestschadenshöhe nach Satz 1 ist für die Geltendmachung eines Mistrades nicht relevant, falls Anhaltspunkte für die Ausnutzung der Mindestschadensschwelle von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei des entsprechenden Geschäftes oder dem dahinter stehenden Auftraggeber durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge bestehen. Besondere Berücksichtigung findet hierbei die Anzahl der vom gleichen Adressaten erteilten Aufträge, das Auftragsvolumen sowie das Auftragslimit. Die geltendmachende Partei hat die entsprechend zusammenhängenden Geschäfte und Anhaltspunkte für die Ausnutzung der Mindestschadensschwelle bereits in der Mistrade-Meldung darzulegen und in der schriftlichen Bestätigung gemäß Absatz 6 d) genau zu spezifizieren.]

- (8) Die Aufhebung des Vertrages erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Vertrages durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
- (9) § 122 BGB ist analog anzuwenden.